



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 7

Memmingen, 02. April 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
02.04.2004	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen am 13. Juni 2004	31
02.04.2004	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13. Juni 2004	37
30.03.2004	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Planes der Stadt Memmingen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Mischabwasser und Regenwasser aus dem Einzugsgebiet Stadtteil Dickenreishausen in die Buxach und in den Untergrund	38

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Oberbürgermeisters in der Stadt Memmingen
am 13. Juni 2004

Vom 02. April 2004

I. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, dem 13. Juni 2004 findet die Wahl des Oberbürgermeisters statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch **spätestens am Donnerstag, dem 22. April 2004, 18:00 Uhr**, (52. Tag vor dem Wahltag) dem Gemeindevahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus, Marktplatz 1, II. Stock, Zimmer Nr. 202**, übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3. Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Oberbürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit

1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
 - 1.1 Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
 - 1.2 am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Für die Wahl zum Oberbürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Stadt Memmingen hat.

2. Nicht wählbar ist,
 - 2.1 wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - 2.2 wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

- 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 - 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
 - 2.5 nicht Deutscher im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - 2.6 von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - 2.7 nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
3. Zum Oberbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Politische Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

5. Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.4 Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
 - 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
 - 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbende Person gewählt wurde,
 - 6.1.6 das Ergebnis der Wahl der sich bewerbenden Person,
 - 6.1.7 auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss die sich bewerbende Person entsprechend den Angaben in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie nicht die Wählbarkeit infolge deutschen Richterspruchs verloren hat. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass die oben unter den Nummern III. 2.6 und III. 2.7 genannten Wählbarkeitsausschließungsgründe bei ihr nicht vorliegen. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines Oberbürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der beteiligten Wahlvorschlagsträger in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Stadt Memmingen wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

- 7.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Stadt Memmingen wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens **215** Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Stadt Memmingen aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- 9.2.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführte/n sich bewerbende Person und Ersatzleute,
9.2.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
9.2.3 Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der sich Eintragenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an Kranke und körperlich Behinderte werden von der Stadt Memmingen gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur **bis zum 22. April 2004, 18:00 Uhr**, (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Die Bekanntmachung vom 15. März 2004 (SVBI Nr. 5 vom 19. März 2004) ist gegenstandslos.

Memmingen, 02. April 2004
STADT MEMMINGEN
Gemeindewahlleiter
Kraus

SVBI 2004 S. 31

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen über die Eintragungsmöglichkeiten
in Unterstützungslisten für die Wahl des Oberbürgermeisters
am 13. Juni 2004

02. April 2004

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch **spätestens bis Montag, dem 03. Mai 2004, 12:00 Uhr** (41. Tag vor dem Wahltag) mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift und Unterschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.
2. Es besteht folgende Eintragungsmöglichkeit:

In der Stadtinformation, Marktplatz 3, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen, während der allgemeinen Dienststunden sowie zusätzlich am Donnerstag, dem 29. April 2004 von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Einwohnermelde- und Passamt, Marktplatz 4, Zimmer Nr.1, 87700 Memmingen.
3. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, den Eintragungsraum aufzusuchen und dies an Eides statt versichert, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beim Wahlamt der Stadt Memmingen beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
4. Wer sich eintragen lassen will, muss seinen Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern seinen gültigen Identitätsausweis, oder seinen Reisepass vorlegen.

Die Bekanntmachung vom 18. März 2004 (SVBI Nr. 5 vom 19. März 2004) ist gegenstandslos.

Memmingen, 02. April 2004
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Hans Ferk
Bürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Planes
der Stadt Memmingen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für
die Einleitung von Mischabwasser und Regenwasser aus dem
Einzugsgebiet Stadtteil Dickenreishausen
in die Buxach und in den Untergrund

Vom 30. März 2004

I. Vorhaben

Nach den Plänen des Ingenieurbüros Koch aus Kempten soll das aus den zu errichteten Regenrückhaltebecken (RRB) Nord und Süd in der Gemarkung Dickenreishausen ablaufende Misch- und Regenwasser (Maximalabfluss 1100 l/s bzw. 100 l/s) in die Buxach eingeleitet werden.

Gesammeltes Regenwasser soll zusätzlich über das Versickerungsbecken (VS) „Kardorfer Weg“ in das Grundwasser eingeleitet werden.

II. Planauslegung

Die genannten Einleitungen bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens liegen die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit

vom 20. April 2004 bis einschließlich 19. Mai 2004

bei der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

III. Einwendungen, Einwendungsfrist

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich 02. Juni 2004

schriftlich oder zur Niederschrift der Stadt Memmingen –Umweltschutzverwaltung–, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, I. Stock, Zimmer 108 (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 877688 Memmingen) dagegen Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besondere privatrechtlichen Titeln beruhen.

IV. Weitere Hinweise

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Memmingen, 30. März 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2004 S. 38